

VERBAND SCHWEIZERISCHER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

Postfach Lausanne 2 Gare
Telephon (021) 226661

Lausanne, av. de Rumine 13
5. November 1963

Abteilung für Politische Angelegenheiten
Eidgenössisches Politisches Departement

B e r n

GE						3/6
Datum	11.11.					22.11
Visa	2					2
EPO		- 6 11. 63		11		
S.C.V.E. 237.0.						

Verstaatlichung der Arbeiterunfallversicherung in Spanien

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Der spanische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1963 einen Gesetzesentwurf über die Sozialversicherung (Ley de bases sobre seguridad social) gutgeheissen. Dieses Gesetz will die bisherigen Zweige der Sozialversicherung zusammenfassen und vereinheitlichen. Es handelt sich um eine allgemeine Volksversicherung, wobei insbesondere folgende Leistungen vorgesehen sind : Entschädigung für Lohnausfall infolge Krankheit oder Unfalls des privaten und beruflichen Lebens; Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten; Familienzulagen; Arbeitslosenunterstützung. Damit wird in die zukünftige "Seguridad Social" auch das Gebiet einbezogen, das bisher der obligatorischen, aber von den privaten Versicherungsgesellschaften betriebenen Arbeiterunfallversicherung vorbehalten blieb. Der Gesetzesentwurf bestimmt in seinem Artikel 17, dass die Durchführung der Betriebsunfallversicherung den sogenannten "Mutualidades laborales", das heisst staatlichen Versicherungskassen, sowie unter gewissen einschränkenden Bedingungen den Gegenseitigkeitsgesellschaften der Arbeitgeber, jedoch nicht mehr den Versicherungsaktiengesellschaften übertragen wird. Letztere sollen ihre bisherige Tätigkeit nur noch bis zum 31. Dezember 1965 fortführen dürfen. Die Vorlage wird nun von der Kommission des Parlamentes behandelt und voraussichtlich noch in diesem Jahr den "Cortes" vorgelegt.



Die spanische Arbeiterunfallversicherung geht auf den Anfang dieses Jahrhunderts zurück. Durch Gesetz vom 30. Januar 1900 wurde erstmals eine verschärfte Haftpflicht des Arbeitgebers für Betriebsunfälle statuiert mit der Möglichkeit, sich freiwillig dagegen zu versichern. Ein Gesetz vom 8. Oktober 1932 brachte das Obligatorium der Arbeiterunfallversicherung. Die heute gültige Gesetzgebung beruht auf einem Dekret vom 22. Juni 1956, gemäss welchem jeder Arbeitgeber eine Betriebsunfallversicherung für seine Arbeiter und Angestellte abzuschliessen hat, und zwar nach freier Wahl entweder bei einer staatlichen Kasse, bei einer Gegenseitigkeitsgesellschaft oder bei einer Versicherungsaktiengesellschaft. Die Versicherungsleistungen sind gesetzlich vorgeschrieben. Dieses System funktionierte bis jetzt zur Zufriedenheit der Beteiligten. Trotz der Möglichkeit, sich bei der staatlichen Kasse zu versichern, wählte die Mehrzahl der Arbeitgeber die privaten Versicherungsträger. In den Motiven zum geplanten Gesetz über die Sozialversicherung werden verschiedene Mängel der bisherigen staatlichen Sozialversicherung (Altersversicherung, Krankenversicherung, usw.) erwähnt. Von einer Reformbedürftigkeit der Arbeiterunfallversicherung wird dagegen bezeichnenderweise nicht gesprochen.

Eine Verstaatlichung des erwähnten Privatversicherungszweiges würde bedeutende schweizerische Interessen tangieren. Nachstehend seien die schweizerischen Versicherungsgesellschaften, die in Spanien in der Arbeiterversicherung tätig sind, mit dem entsprechenden Prämienvolumen (in runden Zahlen) pro 1962 erwähnt :

"Zürich"	Ptas	63	Millionen
"Winterthur"	"	34	"
"Schweiz"	"	12	"
"Eidgenössische"	"	3	"
"Schweiz. National"	"	2	"

Ferner sind schweizerische Versicherungsgesellschaften an spanischen Unternehmungen massgebend beteiligt, die 1962 fol-

gende Prämieinnahmen aus der Arbeiterversicherung aufwiesen :

"Hispania"	Ptas	76	Millionen
"La Prevision-C.I.A."	"	45	"
"Vascongada"	"	39	"

Die genannten Zahlen möchten lediglich Ihrer Information dienen. Sie berücksichtigen zum Beispiel nicht die erst im Jahre 1963 verbuchten, aber sich noch auf das Geschäftsjahr 1962 beziehenden Prämien. Unsere Angaben sind deshalb nicht präjudiziell für allfällige Entschädigungsforderungen.

Die erwähnten Gesellschaften arbeiten teilweise seit Beginn dieses Jahrhunderts auf dem Gebiete der Arbeiterunfallversicherung. Sie haben damit einen wesentlichen Beitrag im Dienste der spanischen Volkswirtschaft geleistet. Im Laufe der Jahrzehnte haben sie einen ansehnlichen Versicherungsbestand und einen entsprechenden qualifizierten Mitarbeiterstab aufgebaut, medizinische Ambulatorien und zum Teil sogar eigene Kliniken eingerichtet, wertvolle Anstrengungen zur Unfallverhütung unternommen und ferner ein weitverzweigtes Agenturnetz zur Betreuung der Kunden und Behandlung der Schadenfälle errichtet. Die geplanten Massnahmen würden all diese Bemühungen zunichte machen.

Insbesondere bedeutet dies für die betroffenen Gesellschaften, dass ihnen das im Zeitpunkt der Verstaatlichungsmassnahmen vorhandene, während Jahrzehnten aufgebaute Versicherungsportefeuille durch staatlichen Eingriff weggenommen und auf die öffentlich-rechtlichen Kassen übertragen wird. Es handelt sich dabei um einen Akt, der der Enteignung irgendeines anderen Vermögenswertes gleichzusetzen ist. Die Bemühungen zur Schaffung eines Versicherungsbestandes wurden im Hinblick auf dessen ständige Erhaltung und Mehrung unternommen. In der Tat bleiben die Versicherungsverträge Jahre und Jahrzehnte lang in Kraft, und nur sehr selten kommt es zum Wechsel von einer Gesellschaft zu einer andern. Diese Arbeiterunfallportefeuilles warfen auch bisher im Durchschnitt einen angemessenen Gewinn ab. Es wäre deshalb unter normalen Umständen ohne weiteres möglich, bei

einem Portefeuilleverkauf weit mehr als das jährliche Prämienvolumen als Verkaufserlös zu erhalten. Sollte das in Frage stehende spanische Gesetz in Kraft treten, müssten sich die Versicherungsgesellschaften in entsprechendem Masse als enteignet und tatsächlich geschädigt betrachten.

Ferner würden durch die sich infolge des Verlustes der Arbeiterversicherung ergebende zwangsweise Verkleinerung des Versicherungsbestandes, die bei gewissen Gesellschaften rund die Hälfte des Prämienvolumens ausmacht, die bisherigen Investitionen für administrative Zwecke, wie Büros, Verwaltungsgebäude, Arztstationen, Kliniken, Personalausbildung, Aufbau der Aussenorganisation, ihres Sinnes beraubt. Das finanzielle Gleichgewicht der Gesellschaften ginge dabei auf Jahre hinaus verloren, indem sie bei reduziertem Prämieeneingang nur wenig verminderte Unkosten zu tragen hätten. Es ist daran zu erinnern, dass das spanische Arbeitsrecht eine Kündigung des Dienstvertrages durch den Arbeitgeber nicht zulässt. Ueberdies würden natürlich die Gesellschaften versuchen, ihr Personal und die Agenten möglichst durchzuhalten, bis die Prämien aus andern Branchen entsprechend gestiegen sind. Es ist nicht zu vergessen, dass die Arbeiterversicherung gleichzeitig den Hauptteil des Portefeuilles der Agenten ausmacht. Deren Provisionseinnahmen würden sich entsprechend verringern, weshalb die Gesellschaften, um nicht eines grossen Teils ihrer Aussenorganisation verlustig zu gehen, zusätzliche Leistungen zu erbringen hätten.

Die betroffenen schweizerischen Gesellschaften möchten deshalb heute schon in aller Form ihre Ansprüche auf eine angemessene Entschädigung anmelden.

Bei verschiedenen Gelegenheiten - zuletzt betreffend die Verstaatlichung der Arbeiterunfallversicherung in Aegypten - hat sich unser Verband in ähnlichem Sinne an Sie gewandt. Wir erlauben uns, besonders auf die Verhandlungen mit Frankreich im Gefolge der Verstaatlichung der Arbeiterversicherung in Frank-

reich von 1945 hinzuweisen. Sie haben damals unseren Standpunkt geteilt und anerkannt, dass der Verlust eines Versicherungsportefeuilles unter den geschilderten Umständen einer entschädigungspflichtigen Enteignung der fraglichen Gesellschaften gleichkommt. Der uns heute beschäftigende Fall liegt in jeder Hinsicht analog. Es seien hier nochmals die Ausführungen des Gutachters, Herrn Prof. Sauser-Hall, die er bei jener Gelegenheit machte, erwähnt :

" Ces portefeuilles avaient une valeur intrinsèque et réelle. Ils concrétisaient toute la clientèle des compagnies suisses. Ils étaient donc un élément important de leurs fonds de commerce. En cas de vente à l'amiable des portefeuilles, le cédant en obtient un prix variant entre une à deux fois le total des primes annuelles du portefeuille cédé. Cette valeur a donc été enlevée aux compagnies par le législateur français. Il y a eu, dans cette mesure, une expropriation; des contrats ont été enlevés aux compagnies qui ont subi de ce fait un *damnum emergens* évident. Ils représentaient de véritables droits acquis et les compagnies peuvent incontestablement prétendre à réparation du dommage qui leur a ainsi été causé."

Wir wären Ihnen auch im vorliegenden Falle zu Dank verpflichtet, wenn Sie sich unserer Sache annehmen könnten. Wir sind uns bewusst, dass es sich nicht darum handeln kann, in die interne spanische Gesetzgebung eingreifen zu wollen; jedoch schiene es uns wertvoll, wenn die zuständigen spanischen Stellen jetzt schon über die auf dem Spiel stehenden schweizerischen Interessen offiziell durch die schweizerischen Behörden orientiert und an die allfällige Entschädigungspflicht erinnert würden.

Sollte die Verstaatlichung der Arbeiterversicherung wirklich durchgeführt werden, wären wir auf Ihre Unterstützung bei der Geltendmachung der Entschädigungsforderungen schweizerischer Versicherungsgesellschaften angewiesen. Für das Verständ-

nis, das Sie unserem Anliegen entgegenbringen werden, danken wir Ihnen jetzt schon bestens. Wir wären selbstverständlich auch gerne bereit, mit den zuständigen Herren Ihres Departementes die näheren Einzelheiten des uns beschäftigenden Problems anlässlich einer mündlichen Besprechung zu erörtern. Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck unserer vorzüglichsten Hochachtung.

VERBAND SCHWEIZERISCHER
VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

Der Präsident :

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized initial 'A' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Herr Lehrer.

Altklausur 2. v. 1. i

S.C. 41. Esp. 237.0 ? GE

Nach Dr. Big hat der
Rechtsdiener festgesetzt
die Frage grundsätzlich
behandelt, sodass die früheren
Prinzipien auch auf neue
Fälle angewendet sind.

11. 11. 63.

Julg

Übermittlung

an:

an Feiser bitten
mit 4. Zweite
~~Herrn Dr. Hen~~ *besprechen*
 in
 6.11.

<input type="checkbox"/>	zur Kenntnis	<input type="checkbox"/>	zur Erledigung	Anzahl je Vorlage	
<input type="checkbox"/>	zu Ihren Akten	<input type="checkbox"/>	zur Stellungnahme	 Helios
<input type="checkbox"/>	auf Ihren Wunsch	<input type="checkbox"/>	bitte besprechen	 Photokop.
<input checked="" type="checkbox"/>	bitte zurückgeben	<input type="checkbox"/>	zur Unterschrift / Visum	 Abzüge
<input type="checkbox"/>	mit Dank zurück	<input type="checkbox"/>	bitte Vorakten	 Kopien
<input type="checkbox"/>	bitte anrufen	<input checked="" type="checkbox"/>			

Weiterleiten an:

Bemerkungen:

om
 11.11.63

Behandelt die Finanzaktion
 diesen Fall? (s. G. H. Eg. 237.0.)
 oder ev. Rechtsdienst?

Datum / Absender

- 6. Nov. 1963

 Wenden

Eisenring